



**Reglement
über die
Sicherung und den Unterhalt der
subventionierten Meliorationswerke
im Gemeindegebiet Hägglingen
(Unterhaltsreglement)**

gültig ab 01. Januar 2018

beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Weisungen.....	3
1.1	Eigentum.....	3
1.2	Organisation	3
1.3	Verzeichnisse	3
1.4	Finanzierung.....	3
1.5	Kostentragung.....	4
1.6	Meldung von Schäden	4
1.7	Eigenmächtige Veränderungen.....	4
1.8	Beschädigungen.....	4
1.9	Duldungspflicht Unterhalt	4
2.	Technische Weisungen über den Unterhalt.....	5
A.	Strassen und Wege ausserhalb Bauzonen	5
2.1	Bankett	5
2.2	Verschmutzung der Wege.....	5
2.3	Erneuerungen	5
2.4	Winterdienst.....	5
2.5	Duldung des Wasserabflusses.....	5
2.6	Sträucher und Bäume	5
B.	Entwässerungen / Drainagen	5
2.7	Kontrolle und Unterhalt.....	5
2.8	Einlauf- und Kontrollschächte	6
2.9	Sickergräben	6
2.10	Schutz vor Wurzelwuchs	6
2.11	Einmündungen in öffentliche Gewässer	6
2.12	Einleiten von Abwasser	6
2.13	Einleiten von sauberem Wasser	6
3.	Finanzielles	6
3.1	Allgemein	6
3.2	Grundeigentümerbeiträge	7
4.	Schlussbestimmungen.....	7

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, welche von der Gemeinde übernommen wurden (öffentliche Wege, Sammelleitungen, Saugerleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Dieses Unterhaltsreglement gilt auch für die gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen.

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Eigentum

Die gemeinschaftlichen Meliorationswerke/Bodenverbesserungsanlagen wie

- Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- Wegentwässerungen
- Ableitungen sowie Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen (in der Regel nicht zugängliche Leitungen) sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.2 Organisation

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

1.3 Verzeichnisse

Als Grundlage für die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient das zugehörige Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Dieses ist periodisch nachzuführen.

1.4 Finanzierung

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.

1.5 Kostentragung

1.5.1 Allgemein

Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Gemeinde und einen Beitrag der Grundeigentümer gemäss Art. 3.1 dieses Reglementes bestritten. Der Gemeindebeitrag wird über das jährliche Budget beschlossen.

1.5.2 Entwässerungen

Der Unterhalt (Ersatz und Reparatur) der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen die Kosten für den Transport und die Bauarbeiten, welche unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Rohre, das Sickerkies, das Flies und das Einmessen der Leitungen.

Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.

1.6 Meldung von Schäden

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Schäden - auch selbst verursachte - sofort der Gemeinde zu melden. Er ist nicht befugt, Arbeiten ohne Wissen der Unterhaltsverantwortlichen auszuführen oder ausführen zu lassen.

1.7 Eigenmächtige Veränderungen

Jedes eigenmächtige Verändern der gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

1.8 Beschädigungen

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

1.9 Duldungspflicht Unterhalt

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

2. Technische Weisungen über den Unterhalt

A. Strassen und Wege ausserhalb Bauzonen

2.1 Bankett

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht und abgeführt werden. Die Wiesenstreifen sind auf den Flurparzellen sicherzustellen. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

2.2 Verschmutzung der Wege

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird kopfseitig ein Wiesenstreifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

2.3 Erneuerungen

Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisssschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

2.4 Winterdienst

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

2.5 Duldung des Wasserabflusses

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenhalten und periodisch zu reinigen. Erforderliche Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

2.6 Sträucher und Bäume

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.00 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

B. Entwässerungen / Drainagen

2.7 Kontrolle und Unterhalt

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

2.8 Einlauf- und Kontrollschächte

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Für das sofortige Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

2.9 Sickergräben

Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

2.10 Schutz vor Wurzelwuchs

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

2.11 Einmündungen in öffentliche Gewässer

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

2.12 Einleiten von Abwasser

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

2.13 Einleiten von sauberem Wasser

Einleitungen von unverschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

3. Finanzielles

3.1 Allgemein

Die Kosten des Unterhalts der gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Einwohnergemeinde und durch einen angemessenen Grundeigentümerbeitrag (Arenbeiträge) bestritten.

3.2 Grundeigentümerbeiträge

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von Fr. 0.70 pro Are und Jahr (Mindestbetrag: Fr. 20.00 pro Eigentümer) gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Für Waldparzellen und öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

4. Schlussbestimmungen

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das Reglement der Einwohnergemeinde Hägglingen betreffend Sicherung und Unterhalt der gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet von Hägglingen vom 25. Juni 1993 aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017 mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2018

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Sig. Urs Bosisio, Gemeindeammann

Sig. Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin

Zur Kenntnis genommen: 30. Januar 2018

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Landwirtschaft Aargau